

Zum Inhalt und Umfang des Hausrechts, zu den Möglichkeiten des Hausrechtsinhabers, es gegenüber Gewalttätern und anderen Störern selbst durchzusetzen, und zu den denkbaren straf- und zivilrechtlichen Folgen

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2008). *Zum Inhalt und Umfang des Hausrechts, zu den Möglichkeiten des Hausrechtsinhabers, es gegenüber Gewalttätern und anderen Störern selbst durchzusetzen, und zu den denkbaren straf- und zivilrechtlichen Folgen.* (Wahlperiode Brandenburg, 4/5). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52421-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Zum Inhalt und Umfang des Hausrechts, zu den Möglichkeiten des Hausrechtsinhabers, es gegenüber Gewalttätern und anderen Störern selbst durchzusetzen, und zu den denkbaren straf- und zivilrechtlichen Folgen

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 10. März 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

I. Auftrag

Im Zusammenhang mit der immer wieder aktuellen Diskussion über Gewalt an Schulen, im öffentlichen Raum, auf Bahnhöfen und auf Sportplätzen stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten die jeweils Verantwortlichen bereits nach geltendem Recht haben, gegen Gewalttäter und andere Störer selbst unmittelbar einzuschreiten oder auch absehbaren Beeinträchtigungen der Sicherheit durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, im Einzelnen zu prüfen, welche Maßnahmen sofort und ohne Hilfe der Polizei ergriffen werden können, und dies exemplarisch am Beispiel von Sportveranstaltungen darzustellen. Dabei soll insbesondere auf die aus dem Hausrecht erwachsenden Rechte und Pflichten sowie auf die möglichen zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen eingegangen werden.

II. Stellungnahme

1. Die Befugnisse aufgrund des Hausrechts

Das Hausrecht leitet sich grundsätzlich aus den §§ 858 ff., 903, 1004 BGB ab und beruht auf dem Grundstückseigentum oder dem Grundstücksbesitz.¹ Es ist eine Umschreibung sämtlicher Befugnisse, die aus Eigentum und Besitz an Räumen und an Grund und Boden folgen.² So dient es zunächst der Wahrung der äußeren Ordnung in dem Gebäude oder der Örtlichkeit, auf die sich das Hausrecht erstreckt, und ermöglicht seinem Inhaber u. a., grundsätzlich frei darüber zu entscheiden, wem er Zutritt zu der Örtlichkeit gestattet und wem er sie verweigert. Insbesondere kann der Zutritt nur zu bestimmten Zwecken erlaubt oder von Bedingungen (wie z. B. der Zahlung eines Entgelts) abhängig gemacht werden.³

a) Selbsthilfe

Ein besonderes auf dem Hausrecht beruhendes Recht räumt § 859 Abs. 1 BGB dem unmittelbaren Besitzer ein. Nach dieser Vorschrift kann sich der Besitzer mit Gewalt einer „verbotenen Eigenmacht“ erwehren (sog. Besitzwehr). Was unter „verbotener Eigenmacht“ zu verstehen ist, definiert § 858 Abs. 1 BGB wie folgt:

1 BGH, NJW 2006, 377, 379 Rn. 23 f.; NJW 2006, 1054 Rn. 7.

2 Löwisch/Rieble, Besitzwehr zur Durchsetzung eines Hausverbots, NJW 1994, 2596.

3 BGH, NJW 2006, 377, 379 Rn. 24 f.; NJW 2006, 1054 Rn. 7; Breucker, Sicherheitsmaßnahmen für die Fußballweltmeisterschaft 2006 – Prävention durch Polizei und Deutschen Fußball Bund, NJW 2006, 1233, 1235.

Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Die der vorliegenden Anfrage zugrunde liegenden Fälle sind kein Besitzentzug, könnten aber als **Besitzstörung** qualifiziert werden. Denn Störung ist jede Beeinträchtigung der dem Besitzer zustehenden tatsächlichen Sachherrschaft, soweit sie nicht Besitzentzug ist.⁴ Durch die Störung wird der Besitzer in der ungehinderten Gebrauchs- und Nutzungsmöglichkeit der Sache eingeschränkt. Wer während einer Sportveranstaltung gewalttätig wird, andere Besucher durch sein Verhalten gefährdet oder sonst den Ablauf der Veranstaltung stört, beeinträchtigt daher nicht nur die Veranstaltung, sondern auch den Besitzer in seinem Besitzrecht.

Die Besitzstörung ist **widerrechtlich**, wenn sie ohne Willen des Besitzers erfolgt und nicht durch Gesetz gestattet ist. Bei Gewalttätigkeiten und anderen eindeutigen Fällen kann der fehlende Wille des Besitzers unterstellt werden. Anderenfalls wäre es Sache des Störers, das Bestehen eines entsprechenden Willens des Besitzers nachzuweisen. Werden jedoch an den Besuch einer Veranstaltung, die grundsätzlich für jedermann offen ist, besondere Bedingungen gestellt, die weder von vornherein offensichtlich sind noch durch den Zweck zwingend geboten erscheinen, wie etwa die Taschenkontrolle beim Zugang oder das Verbot, Alkohol mitzubringen und zu konsumieren, so ist es empfehlenswert, Zweifel am – anderenfalls vielleicht vermuteten – Willen des Besitzers von vornherein dadurch auszuschließen, dass derartige Bedingungen in einer **Haus- oder Stadionordnung** allgemein bekannt gemacht werden. Dies gilt gerade auch deshalb, da Sportveranstaltungen üblicherweise für jedermann offen sind, der Zugang also nicht auf bestimmte Personen begrenzt ist.⁵ Die Hausordnung kann durch Hinweis auf der Eintrittskarte und Aushang in den Verkaufsstellen zum Vertragsbestandteil gemacht werden oder für alle erkennbar am Veranstaltungsort ausgehängt werden.⁶

4 Joost, in: Münchener Kommentar zum BGB (MünchKomm), Bd. 6, 4. Aufl. 2004, § 858 Rn. 5; Gregor, Der praktische Fall: Stadionverbot, VR 2007, 273, 275.

5 In einer Entscheidung zur Zulässigkeit von Taschenkontrollen in einem Supermarkt, der grundsätzlich für den allgemeinen Publikumsverkehr zugänglich ist, hat der BGH das gewaltsame Entfernen einer sich weigernden Kundin als rechtswidrig angesehen, da es an einer verbindlichen Hausordnung fehlte, NJW 1994, 188, 189.

6 Vgl. zur Bedeutung von Hausordnungen etwa BGH, NJW 1994, 188 f. (Taschenkontrolle im Supermarkt); NJW 2006, 1054, (Hausverbot gegenüber „Abschiebeprotestler“ durch Flughafenbetreiber); OLG Hamburg, NJW 1978, 2520 (Verteilung von Flugblättern in einer öffentlichen Schule), Gregor, VR 2007, 273, 275 (Verkauf von Eintrittskarten ohne Erlaubnis).

Da im Übrigen nicht ersichtlich ist, dass die Störung von Sportveranstaltungen durch Gesetz gestattet ist, liegt in der Regel also eine widerrechtliche Besitzstörung vor, die verbotene Eigenmacht ist und dementsprechend den Besitzer zur Selbsthilfe, ggf. auch mit Gewalt, berechtigt.⁷

b) Selbsthilfeberechtigter

Das Recht, Selbsthilfe zu leisten und sich verbotener Eigenmacht auch mit Gewalt zu erwehren, steht allein dem **unmittelbaren Besitzer** zu, also demjenigen, der die nach der allgemeinen Verkehrsanschauung anerkannte tatsächliche Herrschaft über ein Grundstück, ein Gebäude oder einzelne Räume besitzt. Hat der Eigentümer den Besitz an der Örtlichkeit selbst inne und ihn nicht einem Dritten überlassen, so ist er Eigenbesitzer (§ 872 BGB) und als solcher selbsthilfeberechtigter. Hat er demgegenüber die Örtlichkeit einem Dritten etwa als Mieter oder Pächter überlassen, so ist der Dritte unmittelbarer Besitzer (sog. Fremdbesitzer), dem die Rechte aus § 859 BGB zustehen. Der Eigentümer hätte seinerseits gemäß § 868 BGB nur mittelbaren Besitz, der ihn nicht zur Ausübung der Selbsthilfe berechtigt. Dies folgt indirekt aus § 869 BGB, der dem mittelbaren Besitzer zwar die in den §§ 861 und 862 BGB bestimmten Ansprüche (auf Unterlassung von Besitzentzug und Besitzstörung) zubilligt, der aber nicht auf die Selbsthilfевorschrift des § 859 BGB verweist.⁸

Steht der Besitz einer juristischen Person zu, so werden die in dem Besitz begründeten Rechte, einschließlich der Sachherrschaft, durch das **Geschäftsführungsorgan** der juristischen Person ausgeübt.⁹ Im Falle eines rechtsfähigen **Vereins** wäre daher der **Vorstand** das die Rechte aus dem Besitz wahrnehmende Organ und mithin zur Selbsthilfe berechtigt.

Der zur Selbsthilfe Berechtigte kann sich im Rahmen des Erforderlichen der **Hilfe Dritter** bedienen.¹⁰ Das bedeutet, dass ein Verein Ordnungskräfte einsetzen oder auch ein gewerbliches Unternehmen mit der Durchführung der Ordnungsdienstaufgaben beauftragen kann.

⁷ Vgl. auch Breucker, NJW 2006, 1233, 1235

⁸ Vgl. dazu auch Joost, in: MünchKomm (Fn. 4), § 859 Rn. 3.

⁹ Wolf, Sachenrecht, 17. Aufl. 2001, Rn. 193; Joost, in: MünchKomm (Fn. 4), § 854 Rn. 5; Schwab/Prütting, Sachenrecht, 29. Aufl. 2000, Rn. 102 m. w. Nachw.

¹⁰ Vgl. Joost, in: MünchKomm (Fn. 4), § 859 Rn. 3; Bassenge, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 67. Aufl. 2008, § 859 Rn. 1.

c) Gewaltanwendung

Liegt eine verbotene Eigenmacht vor, hat der Besitzer oder die von ihm beauftragte Hilfsperson grundsätzlich die Befugnis, Gewalt anzuwenden. Voraussetzung ist eine gegenwärtige Störung. Weitere Konkretisierungen über die in Betracht kommenden Mittel enthält § 859 Abs. 1 BGB nicht. Insoweit kann aber auf die für die Notwehr nach § 227 BGB geltenden Grundsätze verwiesen werden, da es sich bei dem Tatbestand der Besitzwehr lediglich um eine besondere Ausprägung des allgemeinen Notwehrrechts handelt.¹¹

Die Gewalt muss der Abwehr der Besitzstörung dienen und darf vor allem das zur Abwehr der Eigenmacht erforderliche Maß nicht überschreiten. Das bedeutet, dass die **Gewaltanwendung erforderlich und verhältnismäßig** sein muss; **mildere Mittel** sind immer zuerst anzuwenden.¹² Zur körperlichen Gewalt darf erst gegriffen werden, wenn etwa ein Eindringling zum Verlassen der Örtlichkeit vergeblich aufgefordert worden ist. Schwere körperliche Gewalt setzt voraus, dass leichter Zwang keinen Erfolg verspricht.¹³ Gleichzeitig gilt aber auch, dass der Besitzer oder die von ihm beauftragte Hilfsperson, die direkt angegriffen wird, nur dann auf ungefährlichere Abwehrmaßnahmen verwiesen ist, wenn diese eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr mit Sicherheit erwarten lassen, ohne dass Zweifel über die Wirkung der Verteidigungsmittel verbleiben. Auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang muss sich der Verteidiger nicht einlassen.¹⁴

Letztlich ist immer im **Einzelfall** anhand der konkreten Umstände über die erforderliche Verteidigungshandlung zu entscheiden.¹⁵ Als Prinzip kann aber gelten, dass mündliche Aufforderungen, z. B. die Gewalttätigkeit zu stoppen, das Gelände zu verlassen (Hausverweis), Rufe zur Ordnung oder die Androhung des Einsatzes von Gewalt, grundsätzlich körperlicher Gewaltanwendung durch den Besitzer und seine Hilfskräfte vorgehen.

Die dargestellten Grundsätze der Verteidigung bzw. der Besitzwehr gelten in dem Moment nicht mehr, in dem die Polizei zur Stelle und bereit ist einzugreifen. In diesem Fall scheidet eigene Gewalt wegen fehlender Erforderlichkeit aus.¹⁶

11 Diep, in: jurisPraxiskommentar-BGB, 3. Aufl. 2006, § 859, Rn. 2.

12 Joost, in: MünchKomm (Fn. 4), § 859 Rn. 7 ff., insbes. Rn. 9.

13 Löwisch/Rieble, NJW 1994, 2596; OLG Koblenz, MDR 1978, 141.

14 BGH, Urteil vom 30. Oktober 2007 – VI ZR–132/06 – VersR 2008, 225 ff. m. zahlr. Nachw.

15 Vgl. z. B. BGH, Urteil vom 30. Oktober 2007 – VI ZR–132/06 –, VersR 2008, 225 ff. (Schlägerei nach vorheriger Beleidigung); OLG Hamm, Urteil vom 8. Juni 2005 – 3 Ss 204/05 –, BeckRS 2005, 30357783 (zum Einsatz einer Gaspistole in einer Privatwohnung); OLG München, Urteil vom 10. Juni 2005 – 20 U 1760/05 –, zitiert nach juris (Schlägerei zwischen Hausmeister einer Bank und störendem Kunden).

16 Löwisch/Rieble, NJW 1994, 2596.

2. Strafrechtliche Aspekte

a) In Betracht kommende Straftatbestände

Neben den in der Anfrage erwähnten Straftatbeständen des Hausfriedensbruchs (§ 123 Strafgesetzbuch [StGB]), des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) und der Nötigung (§ 240 StGB) gibt es weitere Strafnormen, gegen die gewalttätige Störer verstoßen könnten. In Betracht kommen etwa die Delikte der Beleidigung (§ 185 StGB), der Körperverletzung (§ 223 StGB), der Beteiligung an einer Schlägerei, durch die der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist (§ 231 StGB), sowie die Straftat der Sachbeschädigung (§ 303 StGB). Diese Aufzählung ist jedoch keineswegs abschließend. So wurde z. B. ein Störer wegen schwerer Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a Abs. 1 StGB) in Verbindung mit einem Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz verurteilt, weil er in einem Fußballstadion eine Rauchbombe zündete mit der Folge, dass die entstehende Rauchwolke zu Gesundheitsstörungen bei einer großen Zahl von Zuschauern führte.¹⁷

Strafanzeige wegen der Delikte kann grundsätzlich jeder stellen. Besonders effektiv ist eine solche Anzeige, wenn auch Beweismittel, insbesondere Zeugen, benannt werden können. Gemäß § 158 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) können Straftaten bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich gestellt werden.

b) Antragsdelikte

In den Fällen des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung und der Körperverletzung wird die Straftat **nur auf Antrag verfolgt** (vgl. § 123 Abs. 2, §§ 194 und 230 StGB); im Falle der Sachbeschädigung gilt dies grundsätzlich auch, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten (§ 303c StGB). **Antragsberechtigt** ist gemäß § 77 Abs. 1 StGB jeweils der durch die Straftat Verletzte, d. h. der Träger des durch die Tat unmittelbar verletzten Rechtsguts.

Beim **Hausfriedensbruch** ist der Inhaber des Hausrechts antragsberechtigt. Hat dieser die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts auf Dritte übertragen, so bedeutet das nicht ohne

¹⁷ AG Dortmund, Urteil vom 11. Juli 2005 – 73 Ls 163 Js 64/04 – zitiert nach juris.

weiteres, dass damit auch die Antragsberechtigung nach § 123 Abs. 2 StGB übertragen worden ist. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Hausrechtsinhaber den Vertreter, allgemein oder im konkreten Einzelfall, auch mit der Wahrnehmung seiner verletzten Interessen beauftragt. Allerdings kann der Hausrechtsinhaber einen unwirksamen Strafantrag nachträglich billigen. Dies muss jedoch nach außen hinreichend deutlich werden.¹⁸

Verletzter einer **Sachbeschädigung** und damit antragsberechtigt im Sinne des § 77 StGB ist der Eigentümer der beschädigten Sache. Umstritten ist, ob auch der Nutzungsberechtigte als Verletzter angesehen werden kann. Dies wird in der Rechtsprechung überwiegend bejaht, in der Literatur aber bezweifelt.¹⁹ Um möglichen Zweifeln von vornherein zu begegnen, empfiehlt es sich für den betroffenen Nutzungsberechtigten, sich vom Eigentümer bevollmächtigen zu lassen.

Der **Strafantrag** ist gemäß § 158 Abs. 2 StPO bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde schriftlich einzubringen; bei Gerichten und Staatsanwaltschaften kann der Antrag auch mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Der Antrag ist **innerhalb von drei Monaten** zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Antragsberechtigte Kenntnis von der Tat und der Person des Täters erlangt hat (§ 77b StGB).

c) Vorläufige Festnahme

Der Hausrechtsinhaber und die von ihm beauftragten Hilfspersonen sind berechtigt, Personen, die eine Straftat begangen haben, vorläufig festzunehmen. Dies ergibt sich aus § 127 Abs. 1 StPO, der jedermann, also nicht nur dem Inhaber des Hausrechts oder dem Opfer einer Straftat, das Recht einräumt, eine Person auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen, wenn sie eine **Straftat** begangen hat und **auf frischer Tat betroffen** oder verfolgt wird. Voraussetzung ist, dass **Fluchtgefahr** vorliegt oder die **Identität des Täters** nicht sofort festgestellt werden kann.

Auf frischer Tat betroffen bedeutet, dass jemand bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird. Verfolgung auf frischer Tat liegt vor, wenn sich der Täter zwar vom Tatort entfernt hat, aber sichere Anhaltspunkte vorliegen, die auf ihn als Täter hinweisen. Dies können z. B. Zeugenaus-

¹⁸ OLG Brandenburg, NJW 2002, 693 f.; BGH, NJW 1994, 1165.

¹⁹ Vgl. zum Meinungsstand Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, 55. Aufl. 2008, § 77 Rn. 2, § 303c Rn. 3.

sagen einer oder besser noch mehrerer Personen sein. Es genügt sodann, dass einer der **Festnahmegründe** vorliegt (Fluchtgefahr oder fehlende Möglichkeit, die Identität sofort festzustellen).

Die vorläufige Festnahme kann im Übrigen unter **Anwendung von Zwang**, einschließlich körperlicher Gewalt, vorgenommen werden. Auch hier sind aber die Prinzipien der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d. h. die Zwangsmaßnahme muss für den Zweck, nämlich den Täter der Strafverfolgung zuzuführen, erforderlich sein, und es ist von den in Betracht kommenden geeigneten Zwangsmaßnahmen die jeweils mildeste zu ergreifen. In der Rechtsprechung wurde z. B. das Anhalten des Fahrzeugs eines Täters oder die Wegnahme seines Zündschlüssels als zulässig angesehen,²⁰ aber auch das Festhalten durch ggf. auch schmerzhaftes Zupacken,²¹ oder das Anspringen, das Zufallbringen und anschließende Fixieren des Täters am Boden.²² Wie im konkreten Fall vorzugehen ist und welches Ausmaß der Gewalt zur Durchsetzung der vorläufigen Festnahme erforderlich ist, hängt letztlich – wie schon bei der Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung des Hausrechts – wiederum von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht generell festgelegt werden.²³

Eine vorläufige Festnahme ist auch in den Fällen möglich, in denen die begangene Straftat nur auf Antrag verfolgt wird (§ 127 Abs. 3 StPO).

3. Schadenersatzansprüche

Nach einer Auseinandersetzung zwischen dem Hausrechtsinhaber und dem Störer können sich Ansprüche ergeben, die auf Ersatz des dabei entstandenen Schadens, aber auch auf Schmerzensgeld gerichtet sein können. Je nach Fallkonstellation und entstandenem Schaden handelt es sich um Ansprüche des Störers gegen den Veranstalter bzw. gegen die von ihm beauftragte Hilfsperson oder umgekehrt um Ansprüche des Veranstalters gegen den Störer. Die folgenden Ausführungen zu den möglichen Anspruchsgrundlagen können verständlicherweise nur allgemein gehalten sein und insbesondere nicht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfall berücksichtigen.

20 OLG Schleswig, NJW 1953, 275; OLG Saarbrücken, NJW 1959, 1190.

21 OLG Karlsruhe, NJW 1974, 806.

22 BGHSt 45, 378.

23 Vgl. zu den Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme z. B. die Ausführungen von Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 49. Aufl. 2006, § 127 Rn. 3 ff., zur Anwendung von Gewalt insbesondere Rn. 14 m. zahlr. Nachw.

a) Ansprüche des Störers

Wird der Störer durch den Veranstalter bzw. seine Hilfskräfte verletzt oder geschlagen oder hat die Auseinandersetzung eine Beschädigung seiner Kleidung o. ä. zur Folge, so könnte der Störer einen Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter aus § 823 Abs. 1 BGB haben. Zweck dieser Vorschrift ist im Grundsatz der Schutz des Einzelnen gegen widerrechtliche Eingriffe in seinen Rechtskreis.²⁴ § 823 Abs. 1 BGB lautet:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Werden bei einer tätlichen Auseinandersetzung dem Störer Sach- oder Körperschäden zugefügt, so dürfte grundsätzlich von einer vorsätzlichen bzw. fahrlässigen, d. h. schuldhaften Handlung auszugehen sein, die auch kausal für die Schäden ist. Der Schadenersatzanspruch setzt indes voraus, dass die schädigende Handlung **widerrechtlich** erfolgte, dass also der Schädiger keinen Rechtfertigungsgrund für seine Handlung hatte.

Gesetzliche Rechtfertigungsgründe, in denen das Gesetz also dem Schädiger selbst ein Handlungsrecht gewährt, sind u. a. die §§ 227 und 859 BGB (Notwehr und Selbsthilfe) sowie § 127 StPO (vorläufige Festnahme).²⁵ Handelt der Schädiger also in Ausübung seines Hausrechts, in Notwehr oder diente die schädigende Handlung der vorläufigen Festnahme, so entfällt ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB. Das gilt auch für Hilfspersonen, die im Auftrag des Hausrechtsinhabers tätig werden. Voraussetzung ist aber immer, dass die schädigende Handlung der Verteidigung der genannten Rechtsgüter bzw. der vorläufigen Festnahme diene, dass sie hierfür erforderlich war und dass sie sich in dem durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip gesteckten Rahmen bewegt. Nur in diesem Umfang ist sie gerechtfertigt und nicht widerrechtlich.

²⁴ Sprau, in: Palandt (Fn. 10), Einf v § 823 Rn. 1.

²⁵ Joost, in: MünchKomm (Fn. 4), § 859 Rn. 6; Sprau, in: Palandt (Fn. 10), § 823 Rn. 28 ff.; Lange/Schmidbauer, in: jurisPraxiskommentar-BGB (Fn. 11), § 823 Rn. 60.

b) Ansprüche des Veranstalters bzw. seiner Hilfspersonen

Verursacht ein Störer Sach- oder Körperschäden auf Seiten des Veranstalters oder seiner Hilfspersonen, so steht diesen prinzipiell ebenfalls ein Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zu. Die Störungshandlung muss wiederum **schuldhaft** verübt worden sein. Ein schuldhaftes Handeln könnte allenfalls ausgeschlossen sein, wenn der Störer Anlass hatte anzunehmen, er befinde sich **selbst in einer Notwehrsituation**, die ihn zur Gegenwehr berechtigt. Um insoweit Rechtsklarheit zu schaffen, sollte in geeigneter Weise deutlich gemacht werden, dass der Veranstalter bzw. der von ihm Beauftragte eine Zwangsmaßnahme in Ausübung des Hausrechts anwendet. Neben einem entsprechenden mündlichen Hinweis kann dies insbesondere durch besondere Kleidung der Hilfspersonen oder auch durch Vorzeigen eines Ausweises deutlich gemacht werden.

Die Störungshandlung wäre zudem weder schuldhaft noch widerrechtlich, wenn der Störer von der **Einwilligung des Veranstalters** ausgehen konnte. Um derartige Annahmen von vornherein auszuschließen, erscheint es sinnvoll, eine Hausordnung oder Stadionordnung an allgemein sichtbarer Stelle anzubringen und so Zweifel an dem Willen des Hausrechtinhabers gar nicht erst entstehen zu lassen.²⁶

c) Beweislast

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung über das Bestehen von Schadenersatzansprüchen, so ist es Sache desjenigen, der den Anspruch geltend macht, den objektiven Tatbestand der Verletzungshandlung, das Verschulden, den Schaden und die Ursächlichkeit zu beweisen. Demgegenüber hat der Schädiger grundsätzlich den Ausschluss der Widerrechtlichkeit zu beweisen. Dies sind Grundprinzipien der Beweislastverteilung, die im Einzelfall wegen besonderer Umstände auch durchbrochen werden können (Stichworte sind z. B. „Umkehr der Beweislast“ und „Beweis des ersten Anscheins“). Um hier möglichst sicher zu gehen, empfiehlt es sich unter anderem, unmittelbar nach einem Vorfall die anwesenden **Augenzeugen** mit Namen und Adresse zu identifizieren, eventuell vorhandene **Videoaufzeichnungen** sicherzustellen und ggf. den Umfang des Schadens durch einen **Sachverständigen** festhalten zu lassen. Hilfreich können auch **Gedächtnisprotokolle** sein, die die Beteiligten selbst zeitnah erstellen.

²⁶ Schwab/Prütting (Fn. 9), Rn. 108 (S. 50 oben).

III. Zusammenfassung

Die Darstellung des vorhandenen rechtlichen Instrumentariums zeigt, dass der Inhaber des Hausrechts schon nach geltendem Recht über beträchtliche Befugnisse verfügt, um – gerade auch bei Sportveranstaltungen – nachhaltig gegen Störer vorzugehen. Das aus dem Hausrecht abgeleitete Recht, im Wege der Selbsthilfe gegen Störer notfalls auch mit Gewalt vorzugehen, die gesetzlichen Möglichkeiten, Störer zivilrechtlich zu belangen und zudem deren strafrechtliche Verfolgung auszulösen und zu unterstützen, erscheinen ausreichend und lassen einen darüber hinausgehenden Bedarf für gesetzliche Bestimmungen nicht erkennen.

Bezüglich der möglichen Sicherheitsvorkehrungen, die ein Verein bei Sportveranstaltungen treffen kann, um Störungen der Veranstaltung vorzubeugen, und zu denen er unter Umständen sogar wegen seiner Verkehrssicherungspflichten gegenüber Dritten verpflichtet sein kann, sei im Übrigen auf die vom Deutschen Fußball-Bund erlassenen „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit von Bundesspielen“ vom 31. Mai 2007²⁷ und „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ vom 1. Juli 2007 verwiesen.²⁸

Ulrike Schmidt

²⁷ http://www.dfb.de/uploads/media/sicherheitsbestimmungen_02.pdf

²⁸ http://www.dfb.de/uploads/media/richtlinien_stadionverbot_01.pdf